

Mustervorlage: Autopauschalen für Mitarbeitende mit sehr häufigem geschäftlichen Gebrauch des Privatwagens

vom 1. Februar 2024, gültig ab 1. Mai 2024

Mitarbeitenden, die nachweislich über 12 000 km pro Jahr geschäftlich mit dem Privatfahrzeug unterwegs sind (ohne Arbeitsweg), können nachfolgende maximale Autopauschalen ausbezahlt werden:

Kilometerleistung pro Jahr	Autopauschale
12 000 bis 15 000	CHF 9 600
15 001 bis 20 000	CHF 11 400
20 001 bis 25 000	CHF 13 800
25 001 bis 30 000	CHF 15 600
30 001 bis 35 000	CHF 18 000
35 001 bis 40 000	CHF 21 000
über 40 001	CHF 24 000

Die Berechtigung für eine solche Autopauschale wird mittels Kilometererhebung während eines repräsentativen Zeitraumes (ca. 4 bis 6 Monate) ermittelt und ist vom Arbeitgeber spätestens nach drei Jahren bzw. bei einem Funktionswechsel wieder zu überprüfen.

Die der individuellen Berechnung zu Grunde liegende Erhebung wird vom Arbeitgeber bis zu einer neuen Überprüfung aufbewahrt. Damit wird für den Sitzkanton eine Kontrolle der zulässigen Autopauschale sichergestellt. Der Nachweis allfälliger Arbeitswegkosten ist vom Arbeitnehmenden gegenüber der zuständigen Veranlagungsbehörde zu erbringen.

Mit der Autopauschale sind sämtliche mit dem Privatfahrzeug zusammenhängenden Kosten abgegolten.

Der ausbezahlte Pauschalbetrag wird im Lohnausweis in der Rubrik "Auto", Ziffer 13.2.2, aufgeführt. Ein Abzug für den Arbeitsweg in der persönlichen Steuererklärung entfällt. Im Lohnausweis wird ein entsprechender Hinweis angebracht (Feld F).

Inkrafttreten

Dieses Zusatzreglement tritt am in Kraft.